



Seco

Per E-Mail:

[tamara.blumenthal@seco.admin.ch](mailto:tamara.blumenthal@seco.admin.ch)

[kaja.meier@seco.admin.ch](mailto:kaja.meier@seco.admin.ch)

Zürich, 16. September 2021 DL/sm

luetzelschwab@arbeitgeber.ch

**Konsultation Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit E-Mail vom 13. September 2021 des Seco eingeladen, zur eingangs erwähnten Konsultation bis zum 17. September 2021 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

**Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):**

- **Der SAV unterstützt die vorgeschlagene Verlängerung des summarischen Verfahrens samt der Verlängerung der damit zusammenhängenden Vorschriften in der AVIV (Art. 46 Abs. 4 und 5 AVIV sowie Art. 63 AIVI).**
- **Angesichts der aktuell sehr unübersichtlichen Situation der unterschiedlichen Laufzeiten bei den einzelnen Covid-Kurzarbeitererleichterungen, der noch unklaren Auswirkungen des Einsatzes des Covid-Zertifikates und der damit verbundenen schwierigen Planbarkeit bezüglich des Mitarbeiterereinsatzes, beantragt der SAV erneut, dass in Analogie zum summarischen Verfahren auch der bereits eingeschränkte Anspruch für befristete und auf Abruf tätige Mitarbeitende bis Ende Jahr verlängert wird.**

## 1. Zusatzbemerkungen

Die beschriebenen, möglichen Zahlungsverzögerungen infolge der erwähnten Auslastungsprobleme der Arbeitslosenkassen im Falle der Rückkehr zum ordentlichen Verfahren per 1. Oktober 2021 müssen verhindert werden. Zudem teilen wir die Einschätzung des Seco, dass die Abrechnung der Kurzarbeit im ordentlichen Verfahren insbesondere für jene Unternehmen mit grösserem administrativem Aufwand verbunden ist, welche bisher ausschliesslich ihre Ansprüche im summarischen Abrechnungsverfahren abwickeln konnten. Aus diesen Gründen unterstützt der SAV die vorgeschlagene Verlängerung des summarischen Verfahrens bis Ende Jahr.

## 2. Analoge Verlängerung der Covid-19-bedingten KAE-Erleichterungen für befristete und auf Abruf tätige Mitarbeitende

Die Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung enthält heute noch ein paar Covid-bedingte Kurzarbeitererleichterungen, welche bis Ende September 2021, bis Ende 2021 oder sogar bis Ende 2023 laufen. Heute zu wissen, per wann, welche Regelung ausser Kraft tritt, ist für die Unternehmen praktisch ein Ding der Unmöglichkeit. Entsprechend überrascht werden sie jeweils, wenn sie im Nachhinein hören, dass eine einzelne Regelung ausgelaufen ist (Beispiele: Wiedereinführung der Voranmeldefrist, Änderung der Karenztage etc.).

Gleichzeitig führt das Seco in den Erläuterungen aus, dass die Verlängerung des summarischen Verfahrens auch damit begründet wird, dass die Rückkehr zum ordentlichen Verfahren «idealerweise» erst **nach einem deutlichen Rückgang** der Zahl, der sich in Kurzarbeit befindenden Unternehmen erfolgen soll. Dieser Moment wird auf Ende Dezember 2021 festgelegt.

Der SAV hat bereits im Rahmen der letzten Konsultation zur Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 15. Juni 2021 darauf hingewiesen, dass einzelne Branchen und Unternehmen sich nur zögerlich erholen werden. Diese Branchen (Gastronomie, Hotellerie, Subbranchen der Maschinenindustrie wie der Luftfahrtbereich u.a.) werden auch weiterhin zu den hauptsächlichen Bezüglern der Kurzarbeitsentschädigung gehören. Eine Differenzierung nach Branchen beim Kurzarbeitsbezug ist aber nicht möglich.

**Gestützt auf die aktuell sehr unübersichtliche Situation der unterschiedlichen Laufzeiten bei den einzelnen Covid-Kurzarbeitererleichterungen, der noch unklaren Auswirkungen des Einsatzes des Covid-Zertifikates und der damit verbundenen schwierigen Planbarkeit bezüglich des Mitarbeiterereinsatzes, beantragt der SAV erneut, dass in Analogie zum summarischen Verfahren auch der bereits eingeschränkte Anspruch für befristete und auf Abruf tätige Mitarbeitende bis Ende Jahr verlängert wird.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller  
Direktor



Daniella Lützelschwab  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht